

## Ausfuhr.

## Spezialhandel.

Bemerkungen zu der Uebersicht über die Ausfuhr S. 53 bis 62.

- 1) Seit 1. Juli 1888 einschließlich Benzaldehyd.
- 2) Seit 1. Juli 1888 auch Vorgesponnt aus Baumwolle.
- 3) Seit 1. Juli 1888 ohne Bleiabstrich, Bleiasche und Bleigeträg.
- 4) Bis 30. Juni 1888 wurden Pastellfarben und Zeichenkreide unter Maler- und Waschfarben zc. nachgewiesen.
- 5) Seit 1. August 1887 einschließlich der alkoholhaltigen, gegen Brantweinsteuer-Rückvergütung ausgeführten Fruchtäpfel.
- 6) Deklarirte Werthe.
- 7) Hierunter ist die Ausfuhr von Eisenbahnschienen, welche im Veredlungsverkehr aus ausländischem Material hergestellt wurden, nicht begriffen; dieselbe betrug im Jahre 1884: 34 672 t, im Jahre 1885: 24 243 t, im Jahre 1886: 7 214 t, im Jahre 1887: 10 001 t, im Jahre 1888: 16 290 t, im Jahre 1889: 28 683 t, im Jahre 1890: 24 296 t, im Jahre 1891: 16 513 t.
- 8) Aus schmiedbarem Eisen. Auch abgeschliffene Platten und Bleche, sowie nur geglättetes (bressirtes) Blech aus schmiedbarem Eisen fallen hierunter.
- 9) Hierunter sind zu verstehen: ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß; Anker und Ketten; Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer und Pufferfedern; Kanonenrohre von Eisen aller Art; Amboße, Schraubstöcke, Winden, Sackennägel, Schmiedehämmer, Bolzen, grobe Federn, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen, Radachsen und andere grobe Eisenwaaren, jedoch mit Ausschluß der polirten, lackirten, dantascirten oder guillochirten Eisenwaaren.
- 10) Hierunter sind zu verstehen: Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Weißblech (verzinntes Eisenblech); polirte, gefirnigte, lackirte, verkupferte, verzinkte oder verbleite Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen; Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen, Schiffen und Wagen roh vorgeschmiedet, mit Ausnahme von Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnradern und Puffern.
- 11) Seit 1. Juli 1888 auch Gewehrtheile.
- 12) Seit 1. Juli 1888 auch Nähmaschinennadeln.
- 13) Vom Jahre 1885 an mit Ausschluß der fertigen Werke zu Taschenuhren.
- 14) Mit Ausschluß von Asphaltzils und Dachzils.
- 15) In der Ausfuhr von Flachß ist vielfach auch Expeditionsgut enthalten, welches in der Richtung von Rußland nach Belgien und Frankreich im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet transfitirte.
- 16) Seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß von Spielzeug.
- 17) Bis 30. Juni 1888 mit Einschluß von Spielzeug aus farbigem u. s. w. Glase.
- 18) Bei der Preisermittelung ist dem Umstande Rechnung getragen, daß in der Ausfuhr das raffinirte Glycerin für Nitroglycerinfabrikation überwiegt.

19) Halbzeug aus Lumpen ist hierunter nicht begriffen.

20) In der Ausfuhr von Hanf ist vielfach auch Expeditionsgut enthalten, welches in der Richtung von Rußland nach Großbritannien im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet transfitirte.

21) Darunter auch Faßdauben und Stabholz und vom 1. Juli 1885 ab außereuropäisches Bau- und Nutzholz.

22) Vom 1. Juli 1885 ab auch außereuropäisches Bau- und Nutzholz.

23) Auch Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation.

24) Mit Ausnahme der seidenen Herrenhüte und der garnirten Damenhüte.

25) Seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß der als Kinderspielzeug dienenden musikalischen Instrumente.

26) Seit 1. Juli 1888 auch Serradellasaat.

27) Mit Einschluß der unvollständig deklarirten Kleider zc.

28) Bis zum 30. Juni 1882 ist Getreide, welches zum Zweck der Vermahlung und der Ausfuhr der gewonnenen Mühlenfabrikate auf Privatlager eingeführt wurde, in die Jahresnachweisung über den Veredlungsverkehr aufgenommen, und die daraus gewonnenen Fabrikate sind daher in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr nicht enthalten; vom 1. Juli 1882 an ist dagegen in Folge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1882 Getreide für Mühlenlager in der Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nachgewiesen. Mühlenfabrikate aus solchen Lagern sind demgemäß vom gleichen Tage an in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets angeschrieben und nachgewiesen.

29) Seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß der Konditorwaaren, ganz oder theilweise aus Schokolade.

30) Bis zum 30. Juni 1888 einschließlich der frischen Beeren zum Genuß.

31) Die Zahlen umfassen die Ausfuhr von groben und anderen Kupferwaaren, sowie von Drahtgeweben aus Kupfer zc. Ferner umfassen dieselben die auf S. 61 an letzter Stelle besonders dargestellte Ausfuhr von Waaren aus Aluminium oder Nickel, feinen, insbesondere Luxusgegenständen aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen, endlich von feinen vernirten Messingwaaren (bis zum 30. Juni 1885 einschl. der Gehäuse aus dergleichen Metallen zu Taschenuhren). Diese Waaren wurden früher zum Theil unter »Kurze Waaren« nachgewiesen.

32) Seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des feiner Beschaffenheit nach hierher zu rechnenden Spielzeuges.

33) Der Durchschnittspreis für feine Lederwaaren wurde mit Rücksicht auf den größeren Antheil feinerer Fabrikate an der Ausfuhr erhöht.

34) Seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des feiner Beschaffenheit nach zu den groben Lederwaaren zu rechnenden Spielzeuges.